



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20.05.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Beuel, Blatt 9101,

BV Ifd. Nr. 1

109/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beuel, Flur 15, Flurstück 3377, Gebäude- und Freifläche, Mirecourtstrasse 21, 23, Größe: 2.106 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Tiefgaragengeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch von Beuel, Blatt 9169,

BV Ifd. Nr. 1

80/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beuel, Flur 15, Flurstück 3377, Gebäude- und Freifläche, Mirecourtstr. 21, 23, Größe: 2.106 m² verbunden mit Sondereigentum an dem Vierfachparker in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit Nr. 69 bezeichnet.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus Stadtteil Beuel (Schwarzrheindorf). Das freistehende, voll unterkellerte Gebäude wurde dreigeschossig mit voll ausgebautem Dachgeschoss errichtet.

Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss und weist eine Wohnfläche von rd. 20 m² auf.

Zur Wohnung gehört ein Abstellraum und ein Parkplatz in der Tiefgarage (Vierfachparker) des Gebäudes.

Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

92.500,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Beuel Blatt 9169, lfd. Nr. 1 13.500,00 €
- Gemarkung Beuel Blatt 9101, lfd. Nr. 1 79.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.